

aus allgemein humanitären Motiven (97 ff.) auf lebhaftes Interesse, obzwar nicht nur auf Zustimmung (z. B. Schweisfurth 133 f., Meissner 135; E. Klein 131 f.), was Hailbronner Gelegenheit gab, in Zwischen- (125 ff.) und Schlußworten (148 ff.) auf die in der Debatte vorgebrachten Stellungnahmen und Fragen zu erwidern und so manches Detail noch zu präzisieren. Deutlich wurde dabei vornehmlich, daß der etwa von Meessen (119) hervorgehobene Proportionalitätsgrundsatz hier wohl lediglich das »Wie«, nicht jedoch schon das »Ob« rechtmäßigen staatlichen Handelns beeinflussen mag (124, 128 f.; ferner Zemanek 129, Rotter 139).

Beide Referate mußten schon von ihrer zeitlichen Begrenzung her insbesondere in der Behandlung der »Problemfälle« bruchstückhaft bleiben (Schindler 13); gleichwohl gelang es Schindler wie Hailbronner, bei der Wahl der exemplarisch angeführten Begebenheiten die wesentlichen Gestaltungen zu erfassen, die bislang Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots aufzeigten. Weitere Ereignisse wie etwa im Tschad⁶ oder im Verhältnis Südafrikas zu den »Frontstaaten« wurden in der Diskussion immerhin genannt (T. Stein 116, Ginther 120 f., Schreuer 144). Die Veranstaltung – im Reichstagsgebäude unmittelbar an der Mauer – vermittelte allen Beteiligten nicht bloß deshalb ein »besonderes Ambiente« (Oppermann 8), sondern führte gleichermaßen vor Augen, wie sich die Gewährleistung des Gewaltverbots verbinden muß mit der Schaffung und dem Erhalt der materiellen Voraussetzungen für den (Welt-) Frieden. Ein Aspekt dieser Verknüpfung fand seinen sinnfälligen Ausdruck in der Wahl des neuen Ehrenpräsidenten der Gesellschaft, Hermann Mosler; in seiner prägnanten Laudatio unterstrich Doehring nicht zuletzt die Funktionen des Jubilars im Dienste der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten, vorab als Richter beim Internationalen Court of Justice (9 f.). Die Tagung war so nicht nur mit den Art. 2 Ziff. 4 und 51 der U.N.-Charta befaßt . . .

Ludwig Gramlich

William B. Simons/Stephen White (Ed.)

The Party Statutes of the Communist World

Martinus Nijhoff Publishers, The Hague/Boston/Lancaster 1984, 545 S. (Law in Eastern Europe, No. 27), £ 58,50

Die machtpolitische Sonderstellung der kommunistischen Parteien in den 16 Ländern, welche die Herausgeber unter den Sammelbegriff »kommunistische Welt« einordnen, ist ein offenkundiges Strukturmerkmal ihres politischen und Verfassungssystems. Mit ihrem Alleinführungsanspruch überwölben und durchdringen diese Parteien den gesamten Staats- und Gesellschaftsmechanismus und fordern damit eine verfassungsrechtliche Qualifikation ihres Wirkens geradezu heraus. Der im selbstdarstellenden Schrifttum

6 Vgl. *Alibert, L'affaire du Tchad, R.G.D.I.P.* 90 (1986) 345.

hartnäckig verfochtenen These der lediglich politischen Einflußnahme auf das Staatsgeschehen setzt die Ostrechtsforschung ganz überwiegend die Staatsorganqualität des Parteiapparates entgegen und kommt so über rechtssystematische Analysen zu der Erkenntnis, daß auch den Partei-Statuten entscheidende verfassungsrechtliche Züge anhaften. In dem dreigliedrigen Verfassungsbegriff von Boris Meissner wird das Partei-Statut sogar als Kernstück der materiellen Rechtsverfassung dieser Staaten qualifiziert.

Mit der Sammlung der geltenden KP-Satzungen haben die Herausgeber allen jenen ein wichtiges Hilfsmittel an die Hand gegeben, die Aufschluß über einen wichtigen normativen Teilbereich der kommunistischen Herrschaftsstruktur suchen: die Parteiorganisation. Den Gesamtüberblick vermittelt indes erst die Beziehung der in den formellen Rechtsverfassungen niedergelegten Organisation des Staatsapparates. Insoweit ist der Hinweis der Herausgeber (S. VII) verständlich, daß sie den vorliegenden Sammelband als Ergänzung zu dem im gleichen Verlag 1980 erschienenen Werk »The Constitutions of the Communist World« sehen wollen. Der dokumentarische Stellenwert des vorliegenden Bandes mag schon daraus erhellen, daß eine vollständige KP-Statuten-Sammlung in Übersetzung – anders als im Falle der Rechtsverfassungen – auch in den kommunistisch regierten Ländern bisher nicht zu verzeichnen ist.

Daß in den letzten Jahrzehnten die Verfassungsentwicklung dieser Staaten, einschließlich der Haltung der Parteien in Fragen der Intra-Blockbeziehungen, nicht mehr ein durchwegs einheitliches Bild vermittelt, ist zwischenzeitlich zur allgemeinen Erkenntnis geworden. Dies vermitteln auch die den einzelnen Satzungen vorangestellten kurzen Einführungen recht deutlich. Dennoch wird der Eindruck nicht von der Hand zu weisen sein, daß die einzelnen Partei-Statuten diese Veränderungen nur unvollkommen widerspiegeln. Ihre »Seelenverwandtschaft« ist zu augenfällig; sie sind »nicht nur inhaltlich, sondern auch strukturell ähnlich«, sagt Mitherausgeber White in seiner abschließenden vergleichenden Zusammenfassung (S. 536). Das liegt mit Sicherheit nicht nur an den formalen Vorgaben, die den Aufbau jeder Parteisatzung schlechthin bestimmen, oder an den ideologischen Grundsätzen des Marxismus-Leninismus, die Systemkonformität implizieren. Vielmehr scheint hier der Widerspruch zwischen »law in the papers« and law in action« auf, der den kommunistisch regierten Ländern mehr als anderswo anhaftet. Wer ernsthaft das Herrschaftsgefüge dieser Staaten durchdringen will, muß Rechts- und Politikwirklichkeit mit in Betracht ziehen und zwischen den Zeilen lesen können. Das Aufbau- und Formulierungsmuster solcher Satzungen ist dementsprechend oft unscharf. Es entspricht diesem Muster zum Beispiel, daß die formale Rechtsstellung der Parteiführungsorgane nicht nur auf der unteren, sondern auf allen Ebenen in umgekehrter Reihenfolge ihrer faktischen Bedeutung reglementiert ist. Das führt dann insbesondere bei personenbezogenen Organen, wie demjenigen des Parteichefs (Parteisekretärs), durch in der Regel nur nebensätzliche Erwähnung zu wirklichkeitsfremder Minimierung ihrer Rolle.

Eine Anregung, wie Bestimmungen der KP-Statuten in eine umfassende Rechtsanalyse dieser Staaten einbezogen werden können, bietet der dem Band vorangestellte Aufsatz von Loeber »On the Statuts of the CPSU within the Soviet Legal System« (S. 1–21). Er

durchbricht die übliche Beschränkung der Analyse auf die Rechtsstellung der kommunistischen Parteien in verfassungsrechtlicher Hinsicht und erweitert den Forschungsgegenstand auf das Zivil- und Verwaltungsrecht sowie auf die Stellung von KP-Mitgliedern im Familien-, Arbeits-, Straf- und Strafprozeßrecht, auf Bereiche also, die das rechtswirkliche Bild der Parteiprivilegien in diesen Staaten ausmachen.

Dieser Anregung folgte im übrigen die internationale »Konferenz über regierende kommunistische Parteien und ihre rechtliche Stellung«, die im Juni 1984 in Kiel mit dem Ziele stattfand, relevante Unterscheidungskriterien bei den einzelnen Parteien herauszuarbeiten und sie nach »Modellen« zu gruppieren.¹ Für die dort vorgelegten Referate, deren Drucklegung gerade kürzlich abgeschlossen wurde,² stellt der vorliegende Band erklärterweise eine Vorarbeit dar (S. VII).

Der graphisch übersichtlichen Gestaltung des Bandes steht eine redaktionell aufmerksame Bearbeitung zur Seite. Ärgerliche Auslassungen, wie z. B. von Art. 28 des Statuts der Rumänischen Kommunistischen Partei (S. 381), der die Ermächtigungsgrundlage zur Gründung von sog. gemischten Partei- und Staatsorganen, einer Kernnorm der veränderten rumänischen Verfassungsentwicklung der letzten Zeit, enthält, sind die große Ausnahme. Daß der Band eine notwendige und längst fällige Neuerscheinung darstellt, steht außer Frage.

Günther H. Tontsch

Klaus Barwig, Klaus Lörcher, Christoph Schumacher (Hrsg.)

Familiennachzug von Ausländern auf dem Hintergrund völkerrechtlicher Verträge

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1985, 219 S., DM 39,—

Nach einem Beschluß der Bundesregierung vom 2. 12. 1981 zur »sozialverantwortlichen Steuerung des Familiennachzugs zu Ausländern aus Nicht-EG-Staaten« kam es zu politischen und rechtlichen Kontroversen über den Ehegatten- und Familiennachzug von Ausländern allgemein. Ziel des vorliegenden Werkes ist es, in zwei etwa gleich umfangreichen Teilen zunächst die Frage nach Bedeutung und Einschlägigkeit inter- und supranationaler Verträge hinsichtlich des Schutzes ausländischer Mitbürger zu beantworten und sodann in drei Rechtsgutachten Stellung zu einem vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Rechtsstreit in dieser Sache zu beziehen.

Der erste Beitrag des ersten Abschnitts – überschrieben: »Innerstaatliche Verbindlichkeit völkerrechtlicher Vereinbarungen« (Manfred Zuleeg) – befaßt sich mit allgemeinen Fragen des Völkerrechts, wie dem Zustandekommen völkerrechtlicher Verträge und

¹ Vgl. hierzu die Chronik in WGO-MFOR 1983, S. 290.

² Dietrich A. Loeber (Ed.): *Ruling Communist Parties and Their Status Under Law*, Martius Nijhoff Publishers, The Hague/Boston/Lancaster 1986, 550 S. (Law in Eastern Europe, No. 31).